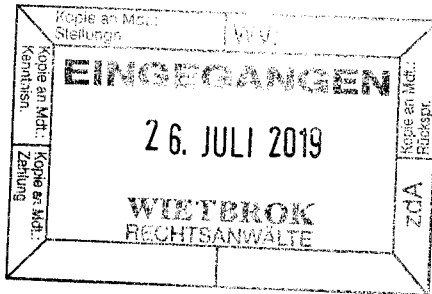




Landgericht Stade
Geschäfts-Nr.:
3 O 299/18

Verkündet am:
25.07.2019

als Urkundsbeamtin/beamter der Geschäftsstelle
Information zum Datenschutz unter www.landgericht-stade.niedersachsen.de



Im Namen des Volkes!

Urteil

In dem Rechtsstreit

des Herrn

Kläger

Prozessbevollmächtigte: Wietbrok Rechtsanwälte, Eißendorfer Pferdeweg 36,
21075 Hamburg,
Geschäftszeichen: VW-152/18-FW

gegen

Volkswagen AG vertr. d. d. Vorstand, d. vertr. d. d. Vorstandsvorsitzenden Herbert
Diess, Berliner Ring 2, 38440 Wolfsburg,

Beklagte

Prozessbevollmächtigte: k

hat die 3. Zivilkammer des Landgerichts Stade auf die mündliche Verhandlung vom
04.07.2019 durch den Richter am Landgericht als Einzelrichter

für **R e c h t** erkannt:

1. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger 23.243,78 € nebst Zinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 08.01.2013 und Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.01.2019 zu zahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW VW Sharan 2,0 I TDI BlueMotion Tech, FIN \
2. Es wird festgestellt, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des im Klageantrag zu Ziff. 1 genannten PKW im Annahmeverzug befindet.

3. Die Beklagte wird verurteilt, an den Kläger vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 1.899,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5%-Punkten über dem Basiszinssatz seit dem 03.01.2019 zu zahlen.
4. Im Übrigen wird die Klage abgewiesen.
5. Die Kosten des Rechtsstreits trägt der Kläger zu 1/3 und die Beklagte zu 2/3.
6. Das Urteil ist vorläufig vollstreckbar, für den Kläger jedoch nur gegen Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags. Der Kläger darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung in Höhe von 110 % des aufgrund des Urteils vollstreckbaren Betrags abwenden, wenn die Beklagte nicht vor der Vollstreckung Sicherheit in Höhe von 110 % des jeweils zu vollstreckenden Betrags leistet.
7. Der Streitwert wird auf 35.000,00 € festgesetzt.

Tatbestand

Der Kläger begehrt die Rückabwicklung eines Kaufvertrages über ein Diesel-Kraftfahrzeug mit eingebauter „Abgas-Abschaltautomatik“ der VW-AG.

Der Kläger erwarb mit Kaufvertrag vom 07.01.2013 einen gebrauchten PKW VW Sharan 2,0l TDI BlueMotion Tech, FIN _____ bei der _____ GmbH (Anlage K 1) mit einem Kilometerstand von 9.880 zum Preis von 35.000 €. Zum Zeitpunkt der mündlichen Verhandlung wies das Fahrzeug einen Kilometerstand von 93.853 km auf. Das Fahrzeug ist mit einem von der Beklagten hergestellten Dieselmotor des Typs EA 189 Euro 5 ausgestattet.

Bei diesem Dieselmotor werden zwecks Reduzierung der Emissionswerte die vom Motor produzierten Abgase im Rahmen eines Rückführungssystems über ein Ventil in den Ansaugtrakt des Motors zunächst zurückgeleitet und nicht an die Umgebungsluft abgeleitet. Eine Software wurde von der Beklagten für den Motor derart programmiert,

dass diese den Stickstoff-Ausstoß speziell für den Testbetrieb in größeren Mengen verringern kann. Die Software unterscheidet danach, ob das Fahrzeug einen Prüfstandlauf (NEFZ: Neuer Europäischer Fahrzyklus) durchläuft oder im normalen Straßenverkehr bewegt wird. Sie unterscheidet somit zwischen zwei Betriebsmodi, in welche jeweils unterschiedliche Abgasrückführungsraten programmiert wurden. Der Modus 1 - der „Testmodus“ - wurde dabei so programmiert, dass über ein Rückführungsrohr eine große Menge Abgas zur erneuten Verbrennung in den Motor zurückgeführt werden kann. In diesem Modus entstehen weniger in die Luft gelangende Stickoxide. Im Modus 0, in welchen das Fahrzeug automatisch im Fahrbetrieb auf der Straße dauerhaft umschaltet, wird weniger Abgas in den Motor zurückgeführt, wodurch der Stickstoff-Ausstoß stark ansteigt. In diesem Modus emittiert das Auto Stickoxide, die über die von der Euro-Abgasnorm (VO (EG) 715/2007) vorgegebenen NO_x-Grenzwerte hinausgehen. Lediglich im Modus 1 liegen die Abgaswerte im zulässigen Bereich.

Nach Verpflichtung vom Kraftfahrtbundesamt zur Beseitigung der Abschaltvorrichtung bei allen betroffenen Fahrzeugen, erarbeitete die VW-AG ein Software-Update, wodurch die Softwaremanipulation in Hinblick auf den Stickstoff-Ausstoß beseitigt wurde. Durch das Update wird nun verhindert, dass das Auto in den Modus 0 umschaltet und bewirkt, dass es dauerhaft im Modus 1 läuft. Dieses Update wurde von dem Kraftfahrtbundesamt zum nachträglichen Aufspielen für Fahrzeuge mit dem streitbefangenen Dieselmotor freigegeben und als verpflichtend angesehen. Das streitgegenständliche Fahrzeug wurde mit diesem Update zwischenzeitlich ausgestattet.

Der Kläger forderte die Beklagte mit Schreiben vom 28.11.2018 zur Rücknahme des PKW und Erstattung des Kaufpreises auf, unter Setzung einer Frist bis zum 12.12.2018 (Anlage K 3 zur Klageschrift). Mit Schreiben vom 7.12.2018 (Anlage K 4 zur Klageschrift) forderte die Beklagte eine Fristverlängerung; zu einer Rücknahme und einer Erstattung des Kaufpreises äußerte sie sich zu dem Zeitpunkt nicht.

Der Kläger ist der Ansicht, durch eine gegen die guten Sitten verstoßende Handlung der Beklagten einen Schaden i.S.d. § 826 BGB erlitten zu haben. Der Schaden liege darin, dass dieser mit einer ungewollten Verbindlichkeit aus dem Kaufvertrag belastet worden sei, da dieser ein Fahrzeug mit einer gesetzlich unzulässigen Motorsteuerungssoftware zu den gegebenen Konditionen nicht erworben hätte.

Der Kläger beantragt,

1. die Beklagte zu verurteilen, an ihn 35.000 € nebst Zinsen in Höhe von 5 % Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 7.01.2013 zu bezahlen, Zug-um-Zug gegen Übereignung des PKW VW Sharan 2,0 L TDI BlueMotion Tech, FIN _____
2. festzustellen, dass sich die Beklagte mit der Rücknahme des Fahrzeugs VW Sharan 2,0 L TDI BlueMotion Tech, FIN _____ im Annahmeverzug befindet
3. die Beklagte zu verurteilen, vorgerichtliche Rechtsanwaltskosten in Höhe von 2.256,24 € nebst Zinsen in Höhe von 5 %-Punkten über dem Basiszinssatz seit Rechtshängigkeit zu zahlen.

Die Beklagte beantragt,

die Klage abzuweisen.

Die Beklagte behauptet, dass es sich schon gar nicht um eine unzulässige Abschaltvorrichtung gehandelt hat und es daher am Schaden des Klägers fehle. Zudem sei auf das klägerische Fahrzeug bereits das Software-Update aufgespielt worden. Durch die Freigabebestätigungen des Kraftfahrtbundesamtes stehe fest, dass es nach Durchführung des Software-Updates zu keinerlei negativen Auswirkungen kommen würde und sich der Stickstoff-Ausstoß nun im zulässigen Bereich befinde, wodurch dem Fahrzeug keine Entziehung der Betriebserlaubnis drohe. Weiter trägt sie vor, die Entscheidung für den Einbau der streitgegenständlichen Software sei nicht von Mitarbeitern der Vorstandsebene getroffen oder gebilligt worden. Daher sei ihr das Verhalten der die Software freigebenden Mitarbeiter auch nicht zuzurechnen. Sie treffe auch keine sekundäre Darlegungslast, hierzu weiter vorzutragen.

Wegen des weiteren Vorbringens wird auf die von den Parteien zur Akte gereichten Schriftsätze nebst Anlagen sowie das mündliche Protokoll vom 04.07.2019 verwiesen.

Entscheidungsgründe

Die Klage ist zulässig und hat in der Sache überwiegend Erfolg. Im Übrigen ist sie unbegründet.

I.

Die Klage ist zulässig. Das angerufene Landgericht Stade ist gem. §§ 23, 71 GVG sachlich zuständig. Die örtliche Zuständigkeit ergibt sich aus § 32 ZPO, da Ort des Schadenseintritts hier der Belegenheitsort des Vermögens des Geschädigten ist. Dieser hat seinen Wohnsitz im Zuständigkeitsbereich des angerufenen Gerichts.

II.

Die Klage ist überwiegend begründet, im Übrigen unbegründet.

1.

Die Beklagte haftet dem Kläger auf Schadensersatz gemäß § 826 BGB in Höhe von 23.243,78 €.

Die Beklagte hat gegenüber der Klägerin in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise im Sinne des § 826 BGB gehandelt.

a. Die schädigende Handlung liegt vorliegend im Verkauf des streitgegenständlichen Fahrzeugs an den Kläger, welches ausgestattet war mit einer Motorsteuerungssoftware, die die Mitarbeiter der Beklagten zuvor entwickelt hatten, um die Abgaswerte in gesetzeswidriger Weise verdeckt zu beeinflussen. Die verdeckte Beeinflussung der Abgaswerte erfolgte in der Weise, dass ein Abgasrückführungssystem geschaffen wurde, welches erkannte, wann das Fahrzeug in einem Prüfstand (im Neuen Europäischen Fahrzyklus (NEFZ)) und wann im normalen Fahrbetrieb auf der Straße läuft. Erkannte sie, wann sich das Fahrzeug im Testbetrieb befindet, so schaltete es in einen Betriebsmodus um, bei dem mehr Schadstoffe zurückgeführt und nicht in die Umwelt ausgestoßen wurden als in dem Betriebsmodus, welcher im tatsächlichen Fahrbetrieb zur Anwendung kommt. Die Programmierung der Software war gesetzeswidrig, weil dadurch die Verwendung einer Abschaltvorrichtung vorliegt, die die Wirkung von

Emissionskontrollsystemen verringert. Dies stellt einen Verstoß gegen Art. 5 Abs. 2 i.V.m. Art. 3 Nr.10 der Verordnung (EG) Nr. 715/2007 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Juni 2007 dar. Die Umschaltsoftware hat jedenfalls den Effekt einer Abschaltvorrichtung, da sie den emissionsärmeren Betriebsmodus 1 im normalen Betrieb außer Kraft setzt, mit der Folge, dass im Fahrbetrieb ein wesentlich höherer Abgaswert zu ermitteln ist. Nicht erkennbar sind Gründe, die der Einordnung als Abschaltvorrichtung klar widersprechen. Eine lediglich auf den Prüfzustand zugeschnittene Programmierung der Abgasrückführung und -emission kann daher nur als unzulässige Umgehung der einschlägigen Vorschriften zusammengefasst werden. Auch ist unbestritten, dass das Fahrzeug bei Kenntnis der tatsächlichen Emissionswerte keine Typgenehmigung vom Kraftfahrtbundesamt erhalten hätte.

b. Die Handlung der VW-Mitarbeiter, die den Einbau der Software veranlasst hatten, ist der VW-AG auch nach § 31 BGB zurechenbar. Zwar setzt die Haftung einer juristischen Person aus § 826 BGB in Verbindung mit § 31 BGB voraus, dass ein verfassungsmäßig berufener Vertreter im Sinne des § 31 BGB den objektiven und subjektiven Tatbestand des § 826 BGB verwirklicht hat. Grundsätzlich trifft den Kläger die Darlegungs- und Beweislast. Der Kläger hat bezüglich der Entscheidungs- und Organisationsstrukturen der Beklagten schon substantiiert dargetan, Verantwortliche der Beklagten hätten die Manipulationssoftware entwickeln lassen und eingesetzt. Der Vortrag der Klägerin ist hinreichend substantiiert, da nicht einzusehen ist, dass eine Zustimmung zur Konzipierung und zum Einsatz einer Manipulationssoftware in Millionen von Neufahrzeugen durch eine andere als die Vorstandsebene erteilt wurde oder zumindest dessen Billigung vorlag. Eine derart wichtige Entscheidung erfordert eine Absegnung auf höherer Ebene zumal es um die Funktionsweise eines Hauptbestandteils des Autos, des Motors, ging. Die Entwicklung einer neuen Motorsteuerungssoftware erfordert außerdem finanzielle Mittel, sowie den Einsatz von Experten, wodurch kaum anzunehmen ist, dass diesbezügliche Entscheidungen von einem am unteren Ende der Betriebshierarchie angesiedelten Entwickler in eigener Verantwortung getroffen worden sind. Das Bestreiten der Beklagten ist hier nicht ausreichend. Um ihrer sekundären Darlegungslast zu genügen, darf sich die Beklagte nicht auf ein einfaches Bestreiten beschränken, sondern muss darlegen, welches ihrer Organe Kenntnis von der Manipulation der Motorsteuerungssoftware hatte und das Inverkehrbringen entsprechender Motoren veranlasst hat (vgl. OLG Köln, Beschluss v. 03.01.2019 – 18 U 70/18). Eine

solche sekundäre Darlegungslast besteht, wenn der beweisbelasteten Partei ein auf eigenen Erkenntnissen beruhender Vortrag nicht möglich oder nicht zumutbar ist, die bestreitenden Partei hingegen Kenntnis über alle wesentlichen Tatsachen hat und es ihr zumutbar ist, nähere Angaben zu machen (st. Rspr., so BGH, Urteil vom 24.10.2014, Az. V ZR 45/13). Das ist hier der Fall.

Der Kläger hat erfahrungsgemäß keinen Einblick in die internen Entscheidungsvorgänge bei der Beklagten und ist auf eigene Recherchen, Veröffentlichungen der Medien und auf eigene Folgerungen und Vermutungen angewiesen. Der Beklagten hingegen ist es möglich darzulegen, wie in ihrem Unternehmen Vorgänge und Entscheidungsprozesse im Zusammenhang mit der Entwicklung und Einsetzung der streitgegenständlichen Software abliefen. Nicht ausreichend und nicht den Anforderungen des § 138 Abs. 1 ZPO genügt der Vortrag der Beklagten, nach dem derzeitigen Ermittlungsstand keine Aufschlüsse darüber zu haben, dass einzelne Vorstandsmitglieder an der Programmierung der Software beteiligt gewesen seien oder diese in Auftrag gegeben oder gebilligt zu haben. Wie die Beklagte oder von ihr beauftragte Dritte genau vorgegangen sind, um die Initiatoren, Täter und Mitwisser der Manipulation zu ermitteln, ist ebenso wenig vorgetragen wie eine Begründung dafür, dass trotz des erheblichen Zeitablaufs seit Aufdeckung der Softwaremanipulation bis heute vorgeblich immer noch keine Ergebnisse der vorgeblich durchgeführten Untersuchung vorliegen. Aufgrund nicht ausreichender substantiierter gegenteiliger Darlegung durch die Beklagte muss hier daher davon ausgegangen werden, dass die Entscheidung, die Motorsteuerungssoftware zu entwickeln und zu implementieren, vom Vorstand in Auftrag gegeben oder jedenfalls abgesegnet worden ist.

c. Durch diese Handlung hat der Kläger einen Vermögensschaden erlitten. Dieser besteht darin, dass er in Unkenntnis der nicht gesetzeskonformen Motorsteuerungssoftware den streitgegenständlichen PKW erworben und damit einen für ihn wirtschaftlich nachteiligen Vertrag abgeschlossen hat; es kommt gerade nicht darauf an, dass das Fahrzeug zur allgemeinen Nutzung im Straßenverkehr geeignet war und ist. § 826 BGB schützt nicht nur das Vermögen an sich, sondern setzt bereits bei der Beschränkung der Dispositionsfreiheit des Geschädigten an, so dass der Schaden auch in der Belastung mit einer ungewollten Verpflichtung bestehen kann (BGH, U. v. 28.10.2014, Az. VI ZR 15/14). Dass es sich bei diesem Vertrag um einen wirtschaftlich

nachteiligen handelt, ist schon aufgrund der Überlegung nachvollziehbar, dass kein verständiger Kunde ein Fahrzeug mit dieser Abschaltvorrichtung erwerben würde, wenn die Beklagte vor dem Kauf auf die mangelnde Gesetzeskonformität hingewiesen hätte. Auch lässt das nachträgliche Aufspielen des Softwareupdates den deliktischen Schaden nicht entfallen. Dies ist zeitlich nach Abschluss des Kaufvertrages erfolgt. Maßgeblicher Zeitpunkt ist allerdings der Zeitpunkt der schädigenden Handlung, nämlich der Vermögensverfügung des Klägers durch Abschluss des Kaufvertrages.

d. Auch hat die Beklagte den Schaden vorsätzlich herbeigeführt. Den Organen der Beklagten müsste klar gewesen sein und sie müssten zumindest gebilligt haben, dass sie Fahrzeuge mit Dieselmotoren in den Verkehr brachten, die im Hinblick auf die Abgaswerte nicht den gesetzlichen Regelungen entsprachen und dass somit ihre Kunden wirtschaftlich nachteilige Kaufverträge abschlossen.

e. Die Handlung ist kausal für den Schaden des Klägers. Ausreichend ist, dass der Getäuschte Umstände dargetan hat, die für den Entschluss des Klägers von Bedeutung sein konnten und nach der Lebenserfahrung bei der Art des zu beurteilenden Rechtsgeschäfts Einfluss auf die EntschlieÙung gehabt haben könnten (vgl. etwa BGH Urt. v. 12.05.1995, Az. V ZR 34/94). Bei den Fahrzeugen der Beklagten ist von der Manipulation der Motor und damit der Hauptbestandteil des KFZ betroffen. Die manipulierten Daten haben Einfluss auf die Schadstoffklassengruppierung und die Zulassung. Außerdem begründet die Programmierung der Abschaltvorrichtung eine Illegalität nach EU-Recht. Nach der Lebenserfahrung ist daher davon auszugehen, dass die manipulierten Daten auf die Kaufentscheidung des Klägers Einfluss hatten und der Kläger das Fahrzeug nicht erworben hätte, wenn er gewusst hätte, dass es eine Abschaltfunktion gibt und die Emissionsgrenzwerte nur im Prüfmodus eingehalten werden, welcher während des normalen Gebrauchs nie eingeschaltet ist.

f. Die Beklagte hat gegenüber dem Kläger auch in einer gegen die guten Sitten verstoßenden Weise im Sinne des § 826 BGB gehandelt. Durch diese Software wurde den Kläger vorgespiegelt, dass das Fahrzeug Abgaswerte dauerhaft einhält, die sich in den zulässigen gesetzlichen Grenzen befinden und dass das Fahrzeug auch im Übrigen die gesetzlichen Vorschriften einhält. In objektiver Hinsicht kommt es für die

Sittenwidrigkeit darauf an, ob das Verhalten der Beklagten dem Anstandsgefühl aller billig und gerecht Denkenden widersprach. Ein solches Verhalten ist hier zu bejahen.

Die Beklagte hat durch die Manipulation der Software gegen gesetzliche Vorgaben verstoßen und ihre Kunden im großen Umfang im Profitinteresse getäuscht. Sie hat dabei ein System zur planmäßigen Verschleierung gegenüber den zuständigen Behörden sowie ihren Kunden geschaffen, indem sie lediglich zur Vorführung des Wagens im Testbetrieb die Grenzwerte einhalten wollte. Besonders verwerflich ist, dass ihre Kunden dies auch nicht ohne entsprechende Expertise hätten aufdecken können und die Beklagte somit das Vertrauen der Kunden bewusst ausgenutzt hat. Die Beklagte hat den Kläger in dem Glauben gelassen, dass das Fahrzeug dauerhaft Abgaswerte aufweist, die im gesetzlich zulässigen Bereich liegen. Eine Aufklärung über die automatische Umstellung in den emissionsreicheren Betriebsmodus 0 auf der Straße ist gerade nicht gegenüber dem Kläger erfolgt. Das Verhalten der Beklagten wiegt umso schwerer, als es sich beim Kauf eines Pkw für viele Verbraucher um eine wirtschaftliche Entscheidung von erheblichem Gewicht mit gegebenenfalls finanziellen Belastungen handelt, die durch ihr unredliches Verhalten nachteilig beeinflusst worden ist. In objektiver Hinsicht ist im Rahmen einer Gesamtwürdigung dieses Verhalten als ein sittenwidriges Verhalten einzuordnen. Außerdem begründet bereits eine bewusste Täuschung zur Herbeiführung eines Vertragsschlusses regelmäßig die Sittenwidrigkeit (vgl. BGH, Urteil vom 28. Juni 2016, Az. VI ZR 536/15). Diese ist hier gegeben. Durch das Inverkehrbringen des Fahrzeuges hat die Beklagte stillschweigend erklärt, die gesetzlichen Vorschriften eingehalten und gleichzeitig die Voraussetzungen für die Betriebserlaubnis erfüllt zu haben, obwohl sie dies in dem Moment gerade nicht vorweisen konnte. Dieser Erklärungswert ihres Verhaltens und das entsprechende Verständnis der Fahrzeugwerber kann ihr auch nicht verborgen geblieben sein, so dass es sich um eine bewusste Täuschung gehandelt hat. In subjektiver Hinsicht genügt bereits die Kenntnis der sie begründenden Umstände; das Bewusstsein der Sittenwidrigkeit ist nicht erforderlich. Kenntnis über die begründenden Umstände ist beim Vorstand der Beklagten aufgrund des von der Beklagten nicht ausreichenden Bestreitens zu bejahen.

d. Nach § 249 BGB hat die Beklagte den Kläger im Wege der Naturalrestitution so zu stellen, als wäre es nicht zu einem Vertragsschluss gekommen. Daher ist der Kaufvertrag rückgängig zu machen. Die Beklagte hat demnach den Kaufpreis in Höhe von 35.000 €

zu erstatten gegen Herausgabe und Übereignung des PKW durch den Kläger. Hinsichtlich der Vorteilsausgleichung sind die durch den Kläger gefahrenen Kilometer (83.973) anzurechnen. Unbestritten ist von einem letzten Kilometerstand von 93.853 km auszugehen. Da das Fahrzeug bei Kaufvertragsschluss bereits 9.880 km gefahren war, sind diese von dem Kilometerstand abzuziehen. Für die Berechnung des Nutzungsersatzes ist eine durchschnittlich zu erwartende Gesamtleistung zu berücksichtigen. Das Gericht schätzt die Gesamtleistung des Fahrzeugs mit einem 2,0 l Dieselmotor in Anwendung des § 287 ZPO auf 250.000 km (vgl. LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017, Az. 3 O 252/16). Der Kläger hat für seinen Gebrauchsvorteil einen Nutzungsersatz nach der Formel $\text{Bruttokaufpreis} \times \text{gefahrte Kilometer} \div \text{Gesamtleistung}$ (vgl. LG Kleve, Urt. v. 31.03.2017, Az. 3 O 252/16), mithin in Höhe von 11.756,22 € zu leisten. Dieser Betrag ist von der Klageforderung in Abzug zu bringen.

2. Der Kläger hat einen Anspruch auf Zahlung von Zinsen in Höhe von 4%-Punkten über dem jeweiligen Basiszinssatz seit dem 08.01.2013 nach §§ 849, 246 BGB und in Höhe von 5%-Punkten seit dem 03.01.2019 nach §§ 288, 291 BGB. Entgegen der Behauptung der Beklagten ist der § 849 BGB auch auf den vorliegenden Fall anwendbar. Zwar ist hier keine Beschädigung eines Gegenstandes gegeben; der § 849 BGB soll jedoch eine pauschale Nutzungsentschädigung wegen Entzuges der Sache gewähren (Palandt, Bürgerliches Gesetzbuch, 73. Aufl. 2014, § 849, Rn. 1). Auch bei einer Einschränkung der Dispositionsfreiheit über das eigene Vermögen ist eine Nutzungsentschädigung nur sachgerecht.

3. Der Kläger hat einen Anspruch auf Feststellung des Annahmeverzugs der Beklagten. Die Beklagte ist gem. §§ 298, 293 BGB in Verzug, da sie das Fahrzeug trotz des Angebots mit ordnungsgemäßer Fristsetzung gem. §§ 293, 295 BGB nicht zurückgenommen hat. Das nach § 256 ZPO erforderliche Feststellungsinteresse des Klägers besteht, weil die Feststellung der erleichterten Vollstreckung des geltend gemachten Leistungsanspruchs dient und hierzu erforderlich ist, siehe § 756 ZPO (vgl. BGH, Urteil v. 13.12.2001, Az. VII ZR 27/00, Rdn. 27).

4. Die Beklagte schuldet dem Kläger außerdem Zahlung der außergerichtlichen Kosten für die Beauftragung der Prozessbevollmächtigten des Klägers gemäß § 249 BGB in der tenorierten Höhe. Diese Kosten sind dem Grunde nach erstattungsfähig, da die

Inanspruchnahme eines Rechtsbeistandes erforderlich und zweckmäßig war. Die Ansprüche des Klägers waren dem Grunde und der Höhe nach streitig. Auch ist hier nicht von einem einfach gelagerten Fall auszugehen, da eine gewisse Auseinandersetzung mit der technischen Funktionsweise des Streitgegenstandes, erforderlich war. Das Gericht hält eine 2,0-Geschäftsgebühr für gerechtfertigt, da es sich um eine sowohl rechtlich als auch tatsächlich umfangreiche Angelegenheit handelt. Für die Berechnung des Gegenstandswerts ist der Wert zu Grunde zu legen, der der berechtigten Schadensersatzforderung des Klägers (Kaufpreis - Nutzungsentschädigung = 23.243,78 €) entspricht (vgl. BGH, NJW 2008, 1888 f.).

III.

Die prozessualen Nebenentscheidungen beruhen auf den §§ 92, 708 Nr. 11, 709, 711 ZPO.

**Vorstehende Abschrift stimmt mit
der Urschrift wörtlich überein.**

Stade, 25.07.2019

als Urkundsbeamter/Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle des Landgerichts
Dieses Schriftstück wurde elektronisch erstellt.
Es ist nur mit Unterschrift, Gerichtssiegel oder mit qualifizierter elektronischer Signatur gültig.